

Kanton Aargau
Departement BVU, Rechtsabteilung
BauG Gewässerraum
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Reinach, 2. Juni 2014

STELLUNGNAHME

Öffentliche Anhörung zur Teilrevision des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) - Umsetzung des Gewässerraumes gemäss Bundesrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Baugesetzes (BauG) zur Umsetzung des Gewässerraums gemäss Bundesrecht Stellung nehmen zu dürfen. Die Umsetzung des Gewässerraums gemäss Bundesrecht im Kanton Aargau begrüßen wir. Für viele Gemeinden ist es von Bedeutung, dass die Festlegungen bzw. die Umsetzung des Gewässerraums im Kanton möglichst bald beschlossen ist und die strengeren Übergangsbestimmungen abgelöst werden.

Ausgangslage

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat mit Schreiben vom 28. März 2014 den Regionalplanungsverband zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Baugesetzes (BauG) eingeladen. Das BVU erwartet die Stellungnahmen bis zum 30. Juni 2014.

Stellungnahme

Der Regionalplanungsverband aargauSüd impuls beurteilt die Änderungen wie folgt:

Allgemeines

- 1.** Der Wille, die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben innert der gesetzten Frist vorzunehmen und für die Mehrzahl der Gewässer eine Klärung der Rechtslage zu schaffen, wird grundsätzlich begrüsst. Es besteht ein grosses Interesse der Gemeinden, dass Bauten und Anlagen in Gewässernähe nicht mehr der Geltung des Übergangsrechts gemäss GSchV unterworfen sind. Der Regionalplanungsverband unterstützt die weitgehend abschliessende Regelung der Gewässerräume insbesondere für kleinere Gewässer (< 2 m

natürliche Gerinnesohle) mit der Teilrevision des BauG. Die von Seiten Landwirtschaft bestehenden Vorbehalte gegen diese Festlegung - vor allem ausserhalb des Baugebietes - können so auf Stufe Kanton (Grosser Rat) diskutiert und abschliessend für alle Gemeinden einheitlich geregelt werden. Dies erleichtert die anschliessende Festlegung auf Stufe Nutzungsplan in den einzelnen Gemeinden.

2. Es ist entscheidend, dass das vom Kanton nun gewählte Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume mittels Baugesetzänderung und der Gewässerraumkarte einer genauen rechtlichen Prüfung standhält. Ein weiterer Rückschlag durch einen Gerichtsentcheid, wie es bei der Vollzugsverordnung erfolgt ist, ist zu verhindern.
3. Es ist für den Regionalplanungsverband nachvollziehbar, dass ein kantonaler Nutzungsplan für alle Gewässerräume kein zweckdienlicher Lösungsansatz ist. Ein kantonaler Nutzungsplan ist aber für die grossen Flüsse eine prüfungswerte, längerfristige Option, in welchem die Dekretsgebiete, als kantonale Naturschutzgebiete, respektive als Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen (gemäss Art. 41a Abs. 1 und 3c GSchV) einbezogen werden müssten. Da aargauSüd von dieser Thematik nicht betroffen ist, werden auf weitere Aussagen dazu verzichtet.
4. Zu begrüssen ist der Einbezug des Bachkatasters, als bekannte und etablierte Planungsgrundlage. Die Berücksichtigung anderer Grundlagen (z.B. Landestopografiekarten) würde die Umsetzung erschweren, die gesetzliche Regelung mit dem BauG verkomplizieren sowie in vielen Fällen Rechtsunsicherheit schaffen.
5. Der Entwurf einer Abgrenzung des dicht überbauten Gebietes gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV ist zu begrüssen. Falls diese Abgrenzung Teil der Gewässerraumkarte ist, müsste die Abgrenzung aber parzellenscharf sein, um in Einzelfällen nicht wieder eine Rechtsunsicherheit zu schaffen (siehe dazu auch Pkt. 8). Es ist allenfalls zu prüfen, ob dazu nicht die Abgrenzung zweistufig erfolgt, für unbestritten dicht überbaute Gebiete und solche, die im Einzelfall (Baugesuchsverfahren) und bei der Nutzungsplanung gemäss Merkblatt BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz vom 18. Jan. 2013) zu überprüfen sind.

Konkrete Vorbehalte

6. Die vorgeschlagene kantonale Regelung im BauG versucht, die komplexe Materie klar und einfach zu regeln. Die Vorgaben des Bundesrechts werden dadurch aber unvollständig bzw. missverständlich umgesetzt. Es muss in der Gesetzesformulierung klar erkenntlich sein unter welchen Vorbehalten und für welche Gewässerräume (Uferbreiten) abweichende Regelungen notwendig sind. Der begleitende Anhörungsbericht ist diesbezüglich differenzierter und beschreibt eine weitgehend bundesrechtskonforme Umsetzung. Der Gesetzestext ist rechtssetzungstechnisch deshalb stark verbesserungswürdig. In der heutigen Form weckt er falsche Erwartungen. Denn im Einzelfall besteht immer der Vorbe-

halt des zwingenden Bundesrechts (insbesondere: GSchV Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2). Dieser Vorbehalt ist unerfreulich bezüglich der erklärten Absicht mit dem vorgeschlagenen kantonalen Regelungssystem, einfache und klare Regelungen zu treffen. Er muss aber angebracht und den Gemeinden gegenüber kommuniziert werden. Wer den vorgeschlagenen Text des BauG im Vollzug ohne Konsultation des Bundesrechts anwendet, geht ein Risiko ein, Verfügungen zu erlassen, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.

Zudem ist für eine schlanke Handhabbarkeit eine abgestimmte Begriffs- und Definitionswahl entscheidend. In der Bundesverordnung dient beispielsweise die *natürliche* Gerinnesohlenbreite als Massgabe und in der neuen BauG-Formulierung die *aktuelle* Gerinnesohlenbreite (mit ergänzendem Hinweis auf Vorbehalte der Bundesverordnung). Wäre es nicht zweckdienlicher, bereits im BauG die *natürliche* Gerinnesohlenbreite als Bezugsgrösse zu wählen und auf die in der Gewässerraumkarte dargestellte, respektive berechnete und generalisierte natürliche Gerinnesohlenbreite hinzuweisen?

7. Gemäss Bundesverordnung kann bei künstlich angelegten Gewässern, *soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen*, auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden. Die absolute Formulierung betreffend Gewässerräumen (Uferstreifen) an Kanälen künstlich angelegter Wasserläufe (§ 127 Abs. 1bis E-BauG) ist fragwürdig und die rechtliche Zulässigkeit dieser Formulierung zu prüfen.

Falls beispielsweise ein Kanal neben dem natürlichen Gewässer für den Hochwasserabschluss erforderlich ist, falls in einem Kanal ein natürliches Gewässer mündet oder wenn der Kanal ein wichtiger Lebensraum für Fauna und Flora ist (z.B. Auenschutzgebiet, Fischlebensraum) ist voraussichtlich ein Gewässerraum notwendig oder zumindest zu prüfen.

8. Die Gewässerraumkarte ist ein wichtiges Planungswerk, mit welcher der Gewässerraum festgelegt, respektive die Geltung der Übergangsbestimmungen aufgehoben werden soll. Dieses Planwerk sollte deshalb einen behördenverbindlichen Charakter (Behördenverbindlichkeit) haben. Eine Behördenverbindlichkeit müsste aber in einem Gesetz als solche festgehalten werden. Dies ist weder im Gesetzesentwurf noch in der Anhörungsvorlage erkennbar und müsste ergänzt werden.

9. Die vorgeschlagene Umsetzung der Gewässerräume mit der Teilrevision des BauG schafft bei vielen Situationen eine Rechtsklärung, aber lässt auch viele Fragen bei der Umsetzung im Nutzungsplanverfahren offen. Es ist deshalb wünschenswert, dass der Kanton diesbezüglich eine Arbeitshilfe erarbeitet, die genau aufzeigt, wie die Gemeinden vorgehen müssen, in welchen Fällen beispielsweise eine Überprüfung der Gewässerräume (Breite Uferstreifen) notwendig ist, wie der Raumbedarf für den Hochwasserschutz zu ermitteln ist, wann ein Gewässerraum für die Gewässernutzungen erforderlich ist und welche überwiegenden Interessen zu berücksichtigen sind.

Die Arbeitshilfe für die Umsetzung der Gewässerräume sollte sich möglichst auch zur konkreten Umsetzung in der Nutzungsplanung äussern. Empfehlungen betreffend Zonenart (Grundnutzung, überlagerte Nutzung) oder anderer Umsetzungsformen (Bauli-

nien) sind hilfreich. Bei den Bestimmungen für die Zonen (z.B. Uferschutzzone, Gewässerraumzone) stehen voraussichtlich zwei Vorgehen zur Diskussion: Die nicht anwenderfreundliche Beschränkung in den Zonenbestimmungen auf einen Hinweis zu den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (GSchG, GSchV) oder eine Ausformulierung der gesetzlichen Vorgaben in der Zonenbestimmungen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Für die zweite Variante sollte eine Formulierungsempfehlung durch den Kanton erstellt werden.

Eine weitere offene Frage stellt sich beispielsweise betreffend den vielerorts bestehenden Gartenanlagen zwischen dem Gewässer (Gewässerparzelle) und der ersten Hausfronten innerhalb des dicht überbauten Gebietes, wenn diese innerhalb des neuen Gewässerraums liegen. Sind diese Gartenanlagen Teil des bebauten Raumes und können aus dem Gewässerraum entlassen werden (Reduktion innerhalb dicht überbauter Gebiete) oder sind diese Gartenanlagen im Gewässerraum zu belassen und können im Sinne der Bestandesgarantie weiter wie bisher genutzt werden. Auch bezüglich solcher oder ähnlicher Fragestellungen wäre eine kantonal abgestimmte Vorgehensempfehlung zweckmässig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Klärung der aufgeführten Fragen zur Umsetzung sowie einer wohlwollenden Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse
VORSTAND AARGAUSÜD IMPULS



Martin Widmer
Präsident aargauSüd impuls



Herbert Huber
Geschäftsleiter aargauSüd impuls